



tig gebrauchtes Wort, oder eine irrige Demonstration, schaden, wenn nur die Sache sonst an sich ihre gute Richtigkeit hat! „

In einer Catholischen Streitschrift von 1750. wegen der zwispaltigen Burggrafwahl zu Friedberg ⁽¹⁾ bezog man sich auch auf den der protestantischen Religion zugethan gewesenen und bey ihnen so hoch verdienten HENNIGES ꝛ.

§. 14.

Von denen höchsten Reichsgerichten überhaupt.

Ich übergehe hiebey bedächtlich alles das, was aus der Materie von denen Senatusconsultis und Dubiis Cameralibus, wie auch von dem Gebrauch und Ansehen anderer Rechtsgelehrten in denen bey den höchsten Reichsgerichten abzulegenden Relationen und Votis gemeldet werden könnte; indeme mich solches von meinem Zweck zu viel ab- und in ein allzuweites Feld führen würde; und begnüge mich dahero mit folgendem.

In dem Streit zwischen Chur-Cölln und Corvey wegen der Requisition auf die Austräge, meldete letzteres ⁽²⁾: „Diese, die Reichsgesetze nemlich, fordern nichts mehr, als daß ein Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger einen andern um die Benennung vier Chur- und Fürsten als Austräge ersuchen solle: Daß dieses in des Beklagten Residenz geschehen, und außer derselben ungültig seyn solle, davon findet sich kein Wörtgen in allen unsern Reichsgesetzen; wer ist dann aber sonst und außer denen Gesetzen berechtigt, denen Fürsten und Ständen mehrere Obliegenheiten aufzubürden, und ihnen neue Vorschriften über ihre in denen Reichsstatuten bestimmte Handlungen

⁽¹⁾ s. mein Teutsch. Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 28.

⁽²⁾ Staatsacta unter K. Joseph II. 4. Theil, S. 185.